

Seit August 2013 erhalten Apotheker eine Notdienstpauschale

## Keine doppelte Belastung mit Umsatzsteuer



Heike Kriegel  
Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Ilmenau  
Spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

**Das Apothekennotdienstesicherstellungsgesetz (ANSG) ist zum 1. August 2013 in Kraft getreten. Apotheker erhalten dadurch für jeden Notdienst in der Zeit zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens einen pauschalen Zuschuss.**

Dafür sollen 120 Millionen EUR jährlich bereitgestellt werden. Durch die Notdienstpauschale sollen vor allem Landapotheken unterstützt und die individuell unterschiedlichen Belastungen von Apotheken ausgeglichen werden. Denn in weniger dicht besiedelten ländlichen Gebieten gibt es meist auch weniger Apotheken. Die Folge ist, dass eine Landapotheke regelmäßig öfter Notdienste leistet als eine Apotheke in einem Ballungsgebiet. Die bislang erhobene Notdienstgebühr von 2,50 EUR pro Patient wird durch die Notdienstpauschale jedoch nicht beeinflusst. Sie bleibt unverändert erhalten.

### Finanzierung der Pauschale erfolgt durch einen Notdienstfonds

Um die Notdienstpauschale zu finanzieren, wird das Honorar für verschreibungspflichtige Medikamente angehoben. Für jede Packung eines Rx-Medikaments steigt das Festhonorar um 0,16 EUR auf 8,51 EUR. Daraus wird der Notdienstfonds gespeist. Wie viel Geld jede einzelne Apotheke in den

Notdienstfonds einzahlen muss, hängt also von der Anzahl der von ihr abgegebenen Rx-Medikamente ab. Die Höhe des pauschalen Zuschusses errechnet sich dann aus der Anzahl der geleisteten Notdienste und der im Fonds verfügbaren Gelder. Dazu müssen die einzelnen Landesapothekenkammern dem Deutschen Apothekerverband e.V. quartalsweise mitteilen, wie viele Notdienste in ihrem Zuständigkeitsbereich erbracht wurden. Der Zuschuss wird dann vom Deutschen Apothekerverband für jedes Quartal festgesetzt und an die Apotheken spätestens bis zum Ablauf des folgenden Quartals ausgezahlt. Die Notdienstpauschale wird pro Notdienst ungefähr bei 200 bis 250 EUR liegen.

### Es gibt Gewinner und Verlierer

Die Notdienstpauschale wird zwar allen Apotheken zu Gute kommen. Doch am meisten profitieren Apotheken mit vielen Notdiensten, d. h. Apotheken in Kleinstädten und ländlichen Gebieten.

**Beispiel:** Eine Apotheke mit 40 Notdiensten pro Jahr und 31.500 Rx-Medikamenten müsste also ungefähr 5.000 EUR an den Fonds abführen und würde ca. 8.000 EUR für die Notdienste erhalten.

Anders sieht es dagegen bei Apotheken aus, die zwar mehr verschreibungspflichtige Medikamente abgeben, aber weniger Notdienste leisten. Betroffen sind vor allem Apotheken in Ärztehäusern und Einkaufszentren.

**Beispiel:** Eine Apotheke mit nur 15 Notdiensten pro Jahr und 44.000 Rx-Medikamenten müsste über 7.000 EUR an den Fonds abführen, würde aber nur ungefähr 3.000 EUR für die Notdienste erhalten.

### Notdienstpauschale löst Umsatzsteuerrückfrage aus

Mit der neuen Notdienstpauschale gibt auch noch ein steuerliches Problem, welches derzeit nicht endgültig gelöst ist. Es ist strittig, ob zweimal Umsatzsteuer an-

fällt. Klar ist, dass die 0,16 EUR pro Rx-Packung, die die Apotheker in den Fonds einzahlen müssen, der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % unterliegen. Doch wie verhält es sich mit der Auszahlung der Notdienstpauschale aus dem Fonds? Handelt es sich dabei um einen echten Zuschuss? Dann würde darauf keine Umsatzsteuer anfallen. Geht die Finanzverwaltung dagegen von einer „Zahlung von dritter Stelle“ aus, würde ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegen und erneut 19 % Umsatzsteuer anfallen. Das kann jedoch nicht gewollt sein. Für die Apotheken geht es dabei um viel Geld, denn es blieben im Notdienstfonds statt 120 Millionen EUR nur rund 100 Millionen EUR zur Verteilung.

### Gesundheitsausschuss gibt Entwarnung

Eine gesetzliche Regelung im Umsatzsteuergesetz gibt es dazu nicht. Doch der Gesundheitsausschuss im Bundestag gibt mit seinem Abschlussbericht zur ANSG-Beratung Entwarnung. Der Gesundheitsausschuss geht nach Rücksprache davon aus, dass das Bundesfinanzministerium die Notdienstpauschale als echten Zuschuss behandeln will, der nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.

**Hinweis:** Noch ist die Gefahr einer doppelten Umsatzbesteuerung jedoch nicht vom Tisch. Eine endgültige Lösung der umsatzsteuerlichen Problematik steht noch aus. Die Entscheidung muss letztlich in Abstimmung mit den Finanzbehörden der Länder fallen. Es bleibt zu hoffen, dass die Länder dem politischen Willen der Regierungskoalition und dem Anliegen der Apotheker folgen und die Notdienstpauschale als nicht umsatzsteuerbaren echten Zuschuss behandeln. ■

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADVITAX Ilmenau  
advitax-ilmenau@etl.de  
www.etl.de/advitax-ilmenau/  
Tel: 03677/846515